

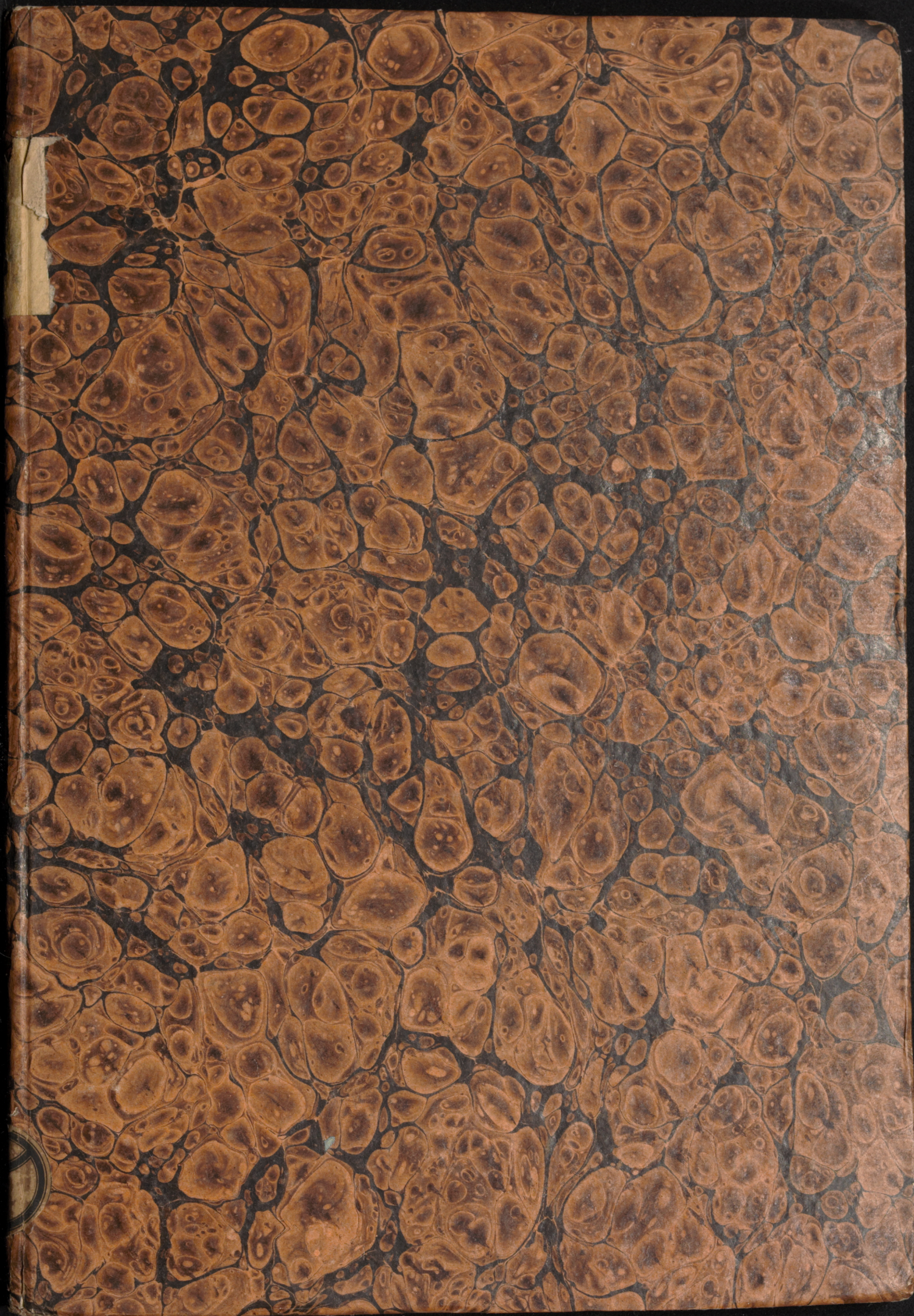
Von Gottes Gnaden Wir Ernst Augustus/ Bischoff zu Oßnabrück/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ [et]c. Fügen hiemit ... zu wissen ... eine erträglich Consumtions-accise mit möglichster Verschonung des Commercii Handels und Wandels

[S.l.], 1686

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779446690>

Druck Freier  Zugang

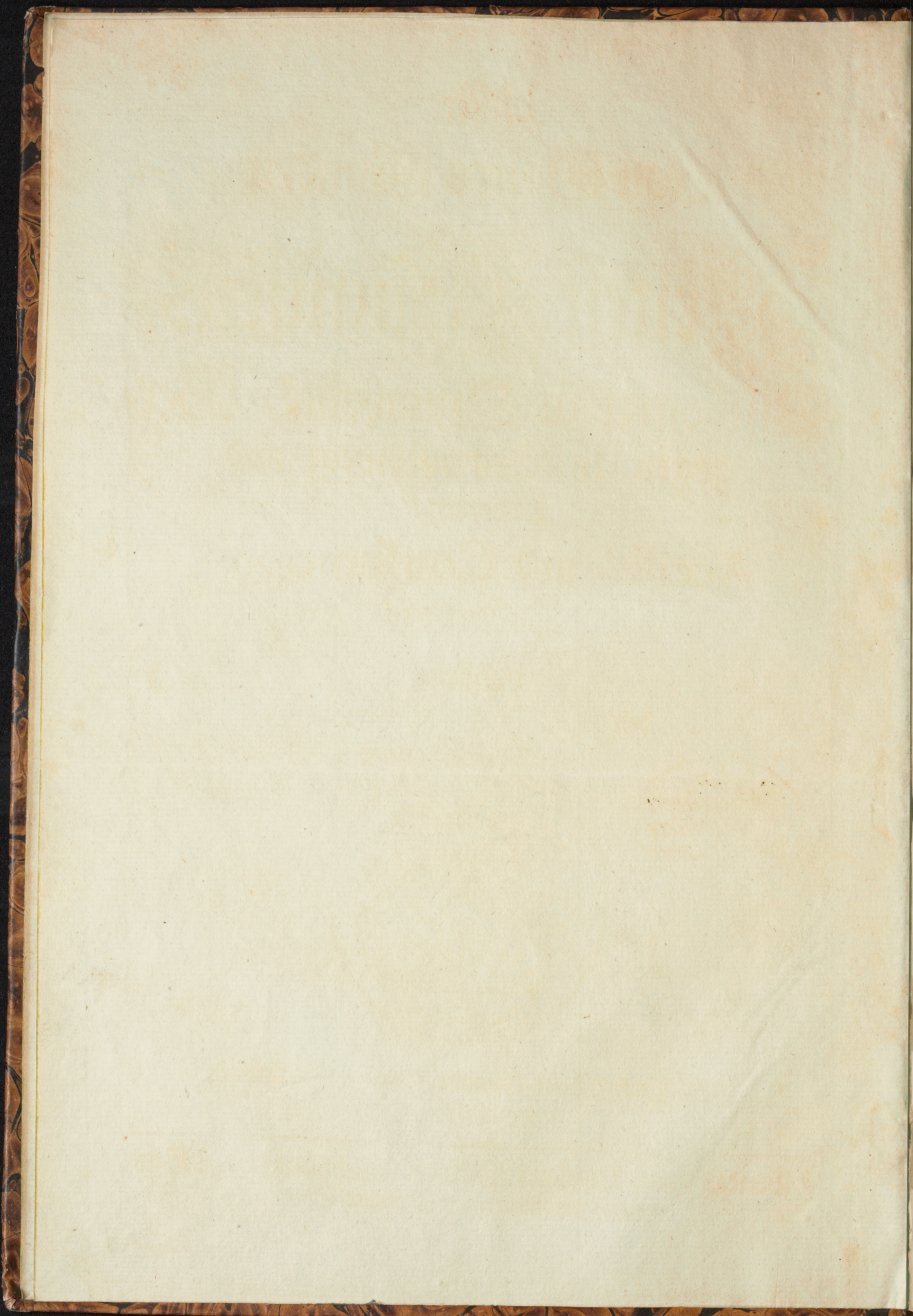




77. a. 1.

Jc-283.

Jc





Im Gottes Gnaden

Wir **Bischoff zu Schnabrück / Herzog zu Braunfels**

niglichen mit gnädigstem Zuentbiethen zu wissen: was gestalt Wir a
nahme unser Unterthanen Land und Leuthe / mit Zuziehung und unterthänigstem
absonderlich Deputirten von der Prälatur, Ritterschafft/grossen und kleinen Städte
chung abbedeuteten Zwecks der wieder auffhellung unser Unterthanen gnädigst
nen ordinari Contribution unsere Landes Einwohner / eine erträgliche Consumtion
dels / einführen und zu dem Ende eine gemeine Accis- und Consumtions- Ordnung
denen mit der accite belegten Stücken / als Wein / Brandwein / Bier / Brod / Sch
nung nach einander deutlich und mit angefügter Tact / was von jedem Stück
verbraucht / oder zur consumption einzelen und bey kleinen Maassen und Gewich
20. dieses der Anfang gemachet werden soll.

Wan Wir dan aus sonderbahrer Liebe und gnädigster Neigung gegen un
Impost für unsere Fürstl. Person selbst bey unser Hoffstatt mit zu übernehmen e
dienten Hohe und Niedrige / so wol von der Soldatesca als Civil- und Bürgerlichen
der Kleidung und Schuh in der Ordnung aufgenommen oder sonst außstrücklich
jeder hierin unserm Fürstl. Exempel vielmehr gehorsamst zu folgen verbunden /
ne Unterthanen diese zu ihrer sublevit- und wieder Auffrichtung angesehene Verord
gen Gehorsam anzunehmen schuldig seyn. So setzen und ordnen Wir hiemit
nach solcher unser Accis- und Consumtions- Ordnung / so zu dem Ende an gemö
publicirt und zu jedermans Wissenschaft gebracht werden sol / sich richte / bey dem
unserer Ungnad / und nach befindung schwerer Geld- Gefängnuß und Leibes
anmeldenden Guts / zuforderst den Borrath / welchen er von denen mit diesem in
jedoch nach der darin determinirten Maas und Unterscheide zwischen demjenigen /
Accis Bedienten von selbst auffrichtig anmelde / zumahln aber auff ergehende
derselben sich in keinerley wege wiederseze / noch demjenigen / denen solches comm
Borrath / als was er vom 20. an von denen accisbahren Stücken selbst zu co
wird / der Tact nach verimposte, in dem allen keinen Unterschleiff begehe oder
abwende / oder zu gehöriger Bestrafung offenbahre.

Insonderheit aber wollen wir hiemit die Müller / Becker / Fleischer / S
alles Unterschleiffs und collusion eussern / für Schaden und Ungelegenheit hü
und Eide stets bedencken und für Augen haben.

Denjenigen aber hingegen / so die etwa vorgehende Unterschleiffe anmelde
fallen / auch auff Begehren / mit verschweigung ihres Rahmens dessen Wehrt

Solchem nach nun befehlen Wir hiemit Unsern hohen Collegiis und Gerich
Beambten / Bödigten / und allen die unserntwegen zugebieten und verbieten hab
daß Sie über diese Unsere Accis- Ordnung nachtrücklich halten / die Accis- B
nienten aber als Defraudatores des publici und vorsegliche Freveler jedet
nen statt geben / dabey aber auch jedes Ortes Obrigkeit auff die Tact
dahin sehen / daß zwarten die Verkäuffere / als Fleischer und Becker / einen
zur ohngebühr übersehen.

Daran verrichten sie Unsern gnädigsten Willen und Meinung auch ihre
Unterthanen mit Gunst und geneigten Willen und Gnade stets woll bengethan
gedruckten Geheimen Cansley = Secrets. Geben in Unser Residenz = Stadt.

Ernst Augustus

L. S.

en Wir Ernst Augustus

raunschweig und Lüneburg / 2c. Fügen hiemit man
Wir aus tragender Landes Väterlicher Vorsorge vor die conservation und Uff-
dingstem Gutachten unser getreuen Landschafft / und darauß zu dieser Handlung
n Städten / auff desßals angestellte reife Uberleg. und Berathschlagung / zu errei-
ädigst relolviret / gegen abstellung der bisherigen denselben fast zu schwer worde-
onsumtions-accise mit möglichster Verschonung des Commercii Handels in d Wan-
rdnung publiciren zu lassen / nach welcher ein jeder von demjenigen was Er von
Schlacht-Vieh / und was davon fällt / Kleidung / Salz 2c. wie solche in der Ord-
Stück zur accise entrichtet werden muß / deutlich specificiret / zu seiner Rotturfft
Gewicht verkaufft / den gesetzten Taxt zur accise abführen muß / womit also am

egen unsere Land und Leuthe / und zu sublevation der Armuth dabey auch solchen
nehmen entschlossen / und also niemand unserer Unterthanen / Angehörigen und Be-
erlichen Stande (ohne was hievon und unter andern auch vor die Soldatesca wegen
rücklich eximiret ist) demselben sich zu enziehen ursach / sug und recht hat / sondern ein
nden / insonderheit aber die unter der Last der Contribution bishero gesteckte gemei-
Verordnung mit unterthänigsten Dancke / freudiger Willfahung / und auffrichti-
ir hiemit gnädigst und ernstlich / und wollen / daß vom 20. dieses an ein jeder sich
n gewöhnlichen Orthen öffentlich affigir. von den Cangeln abgelesen / auch sonst
ben denen End und Pflichten / womit Uns ein jeder verwand / auch Vermeidung
eibes Straffe / auch darüber noch Verlust bes Verschweigenden oder nicht recht
iesem impost belegten / in der Ordnung deutlich specificirten Stücken haben wird /
nigen / was zu eigener consumption und Rotturfft oder zum Verkauf verhanden / denen
hende Nachfrage davon rechten Bericht gebe / auch bey der anstellenden visitation.
commitiret / schimpff- und ungebührlich begegne / darauff auch sowol solchen
t zu consumiren / oder zur consumption zuverkauffen / und aufzusellen / zukauffen
he oder hege / sondern dergleichen vielmehr eusserstem Vermögen nach verhüte

er / Schneider / Schuster gnädigst erinnert und ermahnet haben / daß sie sich
heit hüten / und ihre auff die Accis- Ordnung ableistende absonderliche Pflichten

anmelden und entdecken / soll daß verfallende Guth ganz oder zur Halbscheid an-
Wehr gereicht werden.

Gerichten / hohen und niedrigen Officern / Drossen / Gerichts-Schultheissen /
ten haben / wie auch denen Gerichts-Herrn / auch Obrigkeiten in den Städten /
ccis-Bediente in Verrichtung ihres Ampts schützen und vertreten / die Contrava-
er jeder nach seiner jurisdiction ernstlich bestraffen / und keinen dispensatio-
Taxt und Verkauf / insonderheit Brodt und Fleisches / uffsicht führen / und
einen zulässigen Gewin haben / die Käuffere aber unterm praxext der accise nicht

nach ihre Schuldigkeit / und Wir verbleiben ihnen / wie auch allen gehorsahmen
vorgehan.

Urkundlich Unser eigenhändigen Fürsil. Unterschrift und neben-
Stadt Hannover am 15. Octobr. 1686.

S.

Einleitung

Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze der Philosophie, wie sie in den Schriften der Alten und Neuern enthalten sind.

Die Philosophie ist die Wissenschaft von dem Seyn und Nicht-Seyn, von dem Endlichen und Unendlichen, von dem Ewigen und Zeitlichen.

Die Philosophie ist die Wissenschaft von dem Seyn und Nicht-Seyn, von dem Endlichen und Unendlichen, von dem Ewigen und Zeitlichen.

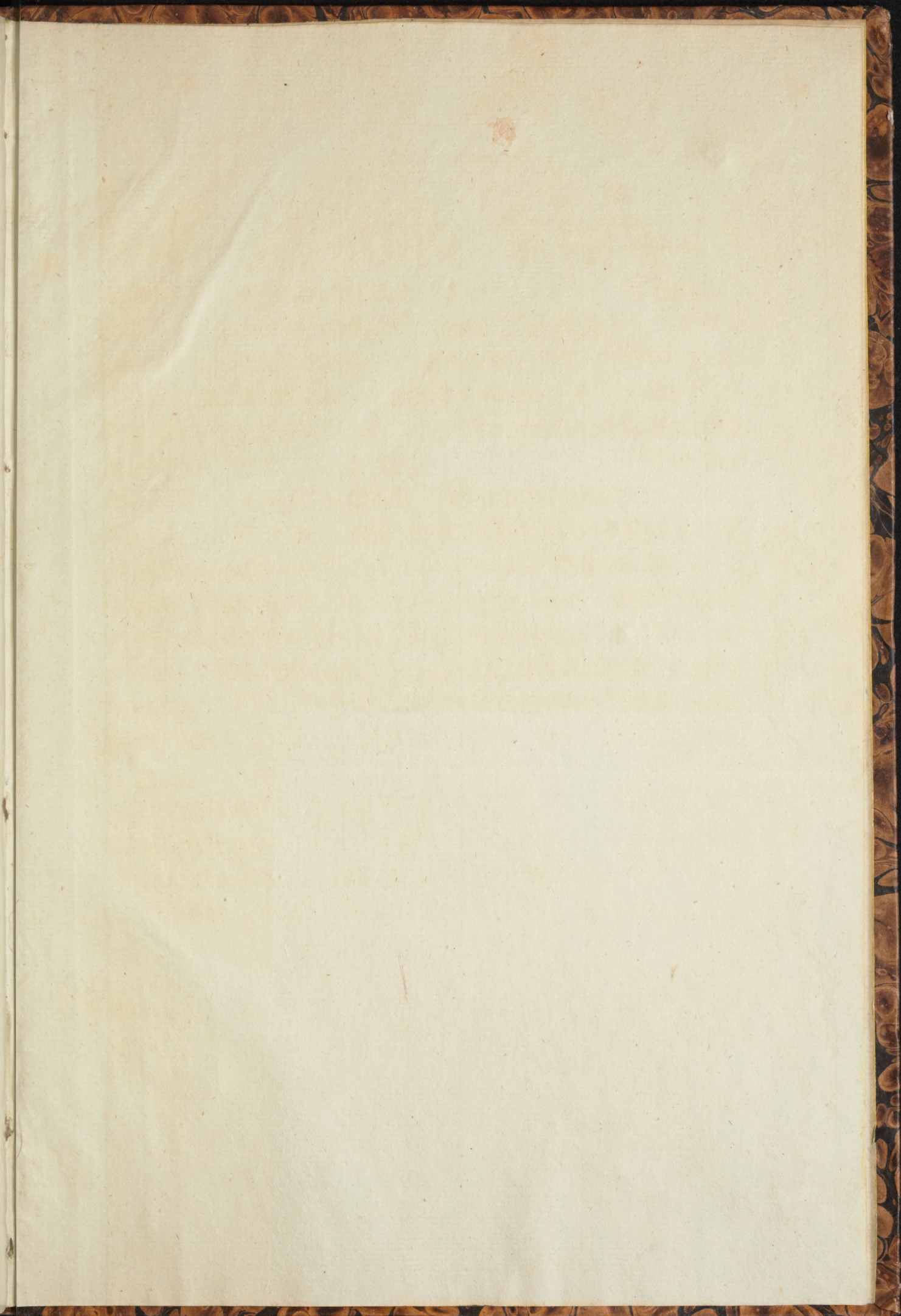
Die Philosophie ist die Wissenschaft von dem Seyn und Nicht-Seyn, von dem Endlichen und Unendlichen, von dem Ewigen und Zeitlichen.

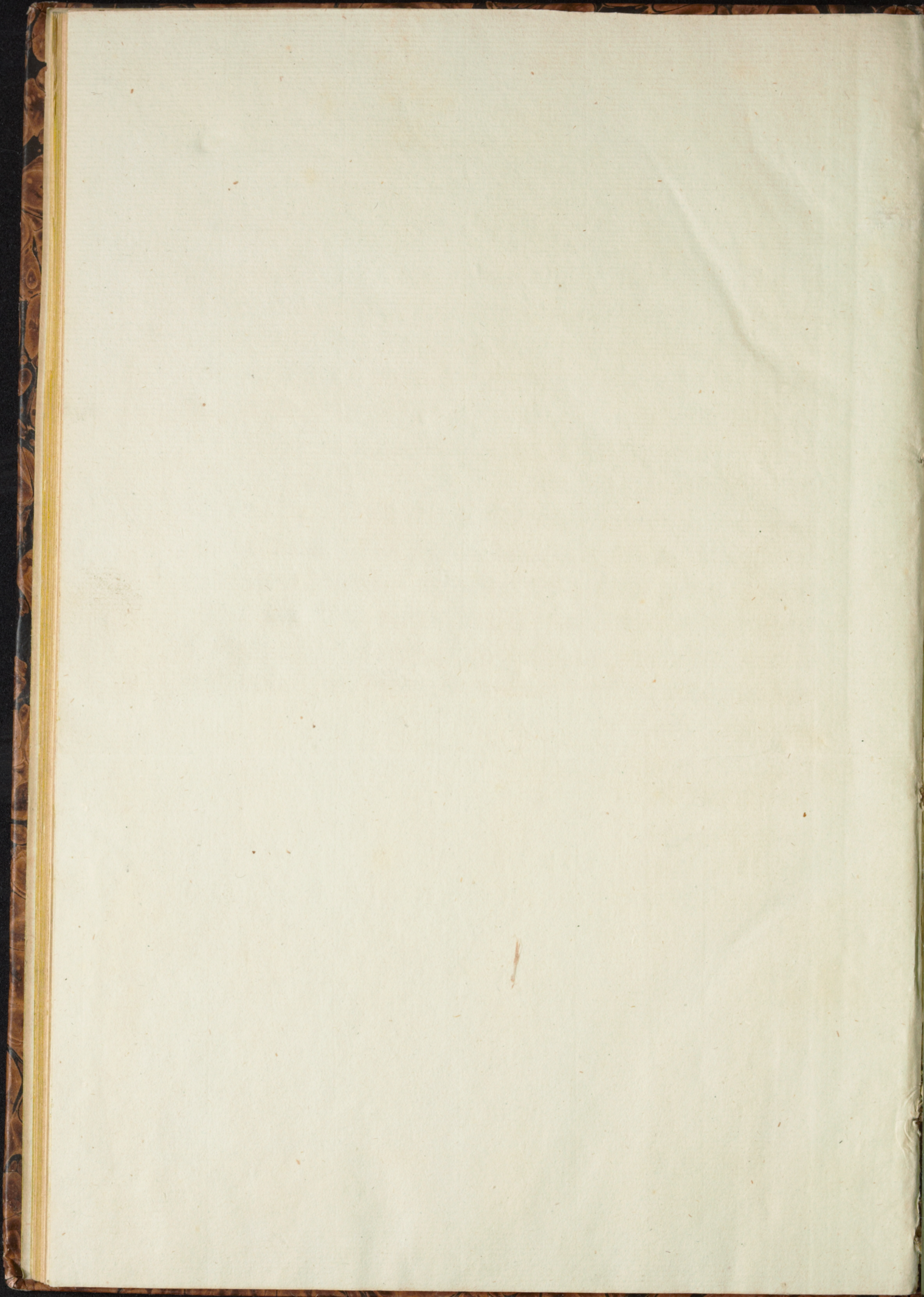
Die Philosophie ist die Wissenschaft von dem Seyn und Nicht-Seyn, von dem Endlichen und Unendlichen, von dem Ewigen und Zeitlichen.

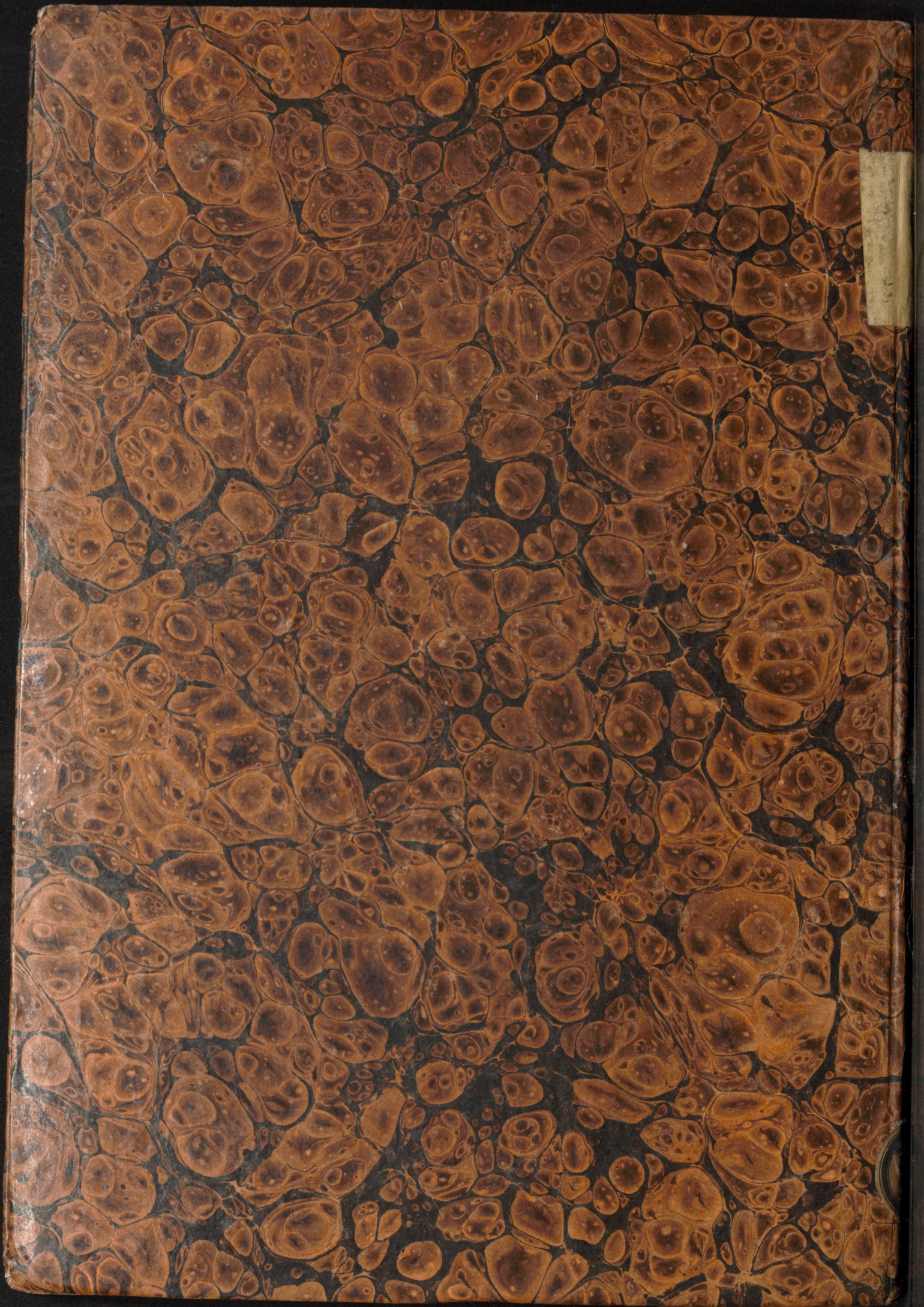
Die Philosophie ist die Wissenschaft von dem Seyn und Nicht-Seyn, von dem Endlichen und Unendlichen, von dem Ewigen und Zeitlichen.

Die Philosophie ist die Wissenschaft von dem Seyn und Nicht-Seyn, von dem Endlichen und Unendlichen, von dem Ewigen und Zeitlichen.









kein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehö-
 rige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu ver-
 hüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum
 andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande
veraccises oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Sil-*
bern Knöpfe / wann dieselbe vom jemand zum erstenmale in Kleidern ge-
 braucht werden / und zwarten alles nach dem *pretio* oder Kauff / und wann der-
 selbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati-*
erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet* , und
 jene alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umb-
 schach / und Verenderung vor sich oder seine *familie* und Angehörige / ohne was
 dann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den
 Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige
 dieselbe vor sich oder seine Angehörige verfertigen lästet / dieselbe vorhin
 / frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* ge-
 schehe.

24.

Schuh

en sollen die Schuhe nicht weit her nach dem Kauff oder Wehrt /
 der Gestalt *veraccises* werden.

er vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über
 Unterscheid 3. mgr.

er fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute /
 weiblichen Geschlechtes von 16. bis 20. Jahren 2½. mgr.

en ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.

vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.

der von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.

der unter 6. Jahr mit 6. S.

In jeder *sorte* ein Viertel weniger.

Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach
 der Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.

dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem
 Käufer / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen auffle-

den Pfennigs und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt
 und zu behalten / es were dann / daß erwiesen würde / daß sie

gekauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die un-
 möglichung zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ord-
 nung.

Ich im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern
 dieses wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

Ich sol künfftig vom Malter Braunschweigische Masse mit 2.
 der Himbe 12. mgr. und der Salz Himbe mit 16. mgr. eine

Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach
 gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein

kauffendem oder annoch ohn *veracciseten* entrichtet / sondern auch
 den / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* die-

gung entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand
 Thlr. vom Malter nachgeschossen / zu dem Ende / solches

vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabey
 richtig angemeldet / oder zur messung würcklich vorgeleget wer-

im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / daferne bey
 gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veraccises* hat:

U 4

Zu

